

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 01/20

Bozen, den 21.01.2020

## Haushaltsgesetz 2020 – Neuerungen arbeitsrechtlicher Natur

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie über die **Neuerungen arbeitsrechtlicher Natur** des Gesetzes Nr. 160/2019 (sog. „Haushaltsgesetz 2020“) informieren.

Folgende Neuerungen werden in diesem Rundschreiben behandelt:

1.1	Beitragsreduzierung für Lehrlinge im dualen System .....	1
1.2	Beitragsbegünstigung bei Neueinstellungen.....	2
1.3	Streichung Zusatzbeitrag NASpl.....	2
1.4	Fringe Benefit bei Betriebsfahrzeugen .....	3
1.5	Essensgutscheine für Mitarbeiter .....	3
1.6	Obligatorischer Vaterschaftsurlaub .....	4
1.7	Bonus Bebè.....	4
1.8	Bonus „asilo nido“.....	4

### 1.1 Beitragsreduzierung für Lehrlinge im dualen System

**Beschränkt auf das Jahr 2020** (wenn in den Folgejahren keine Verlängerung erfolgt) wird für die in diesem Jahr **abgeschlossenen Lehrverträge** der ersten Stufe **zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms** sowie eines Oberschuldiploms eine **Beitragsbefreiung** eingeführt, sofern der **Arbeitgeber bis zu neun Mitarbeiter** beschäftigt. Gedacht ist die Maßnahme als Anreiz für die Beschäftigung von Jugendlichen.

Inhaltlich gesehen betrifft diese Reduzierung lediglich die in den **ersten drei Lehrjahren** geschuldeten Beiträge. Für das vierte Lehrjahr greift dann wieder der ordentliche Beitragssatz für die Lehrlinge in Höhe von insgesamt 11,61% (10% + 1,61%).

Es ist zudem davon auszugehen, dass diese Reduzierung an die Einhaltung der De-Minimis-Regel (für öffentliche Beihilfen) gebunden ist.

Für die Anwendung der Beitragsreduzierung muss man noch die operativen Anleitungen des NISF/INPS abwarten.

## **1.2 Beitragsbegünstigung bei Neueinstellungen**

---

Bei Anstellung von **Personen bis zu 35 Jahre** (34 Jahre und 364 Tage) besteht eine **Befreiung von 50% der Sozialversicherungsbeiträge** bis zu einem Betrag von 3.000 Euro pro Jahr für einen Zeitraum ab Anstellung von **3 Jahre**. Diese Begünstigung gilt auch für jene Anstellungen, die im Jahr 2019 erfolgt sind und auch für jene, die im Jahr 2020 anfallen.

Für die Anwendung der Beitragsreduzierung muss man noch die operativen Anleitungen des NISF/INPS abwarten.

## **1.3 Streichung Zusatzbeitrag NASpI**

---

Bezugnehmend auf den Zusatzbeitrag zur Finanzierung der NASpI, wobei der ordentliche Beitrag bei Abschluss von befristeten Verträgen 1,40% beträgt und bei dessen Erneuerung um 0,50% erhöht wird, wurden mit Haushaltsgesetz 2020 einige Befreiungen eingeführt.

Nachstehende Befreiungen wurden eingeführt:

### **1) Saisonarbeit in der Provinz Bozen**

Inhaltlich sieht die seit 1. Jänner 2020 gültige Gesetzesmaßnahme vor, dass ausschließlich die in der Provinz Bozen befristet beschäftigten Saisonarbeiter sowohl vom ordentlichen Zusatzbeitrag (in Höhe von 1,40%, berechnet auf die Beitragsbemessungsgrundlage) als auch vom erhöhten Zuschlag (0,50% bei jeder Vertragserneuerung) befreit sind. Die Definition von Saisonarbeit ist dabei allerdings jene gemäß den nationalen Kollektivverträgen, den Gebiets- oder Betriebsabkommen, sofern sie innerhalb 31. Dezember 2019 unterzeichnet wurden. Die Niederlassungen oder Firmen von Südtiroler Arbeitgebern außerhalb der Provinz müssen für die dort beschäftigten Saisonarbeiter ebenfalls weiterhin die Zusatzbeiträge zahlen.

In ersten Kommentaren wird zudem die Frage aufgeworfen, ob die Beitragsreduzierung lediglich für die ab 1. Jänner 2020 beschäftigten Saisonarbeiter gilt, oder auch für jene, die noch 2019 einen solchen befristeten Vertrag erhalten haben. Es bedarf daher wohl einer Klärung durch das NISF/INPS.

### **2) Befristete Beschäftigte im Gastgewerbe**

Zudem gilt die Befreiung auch für befristet Beschäftigte im Gastgewerbe mit einer Vertragsdauer von nicht mehr als drei Tagen. Im Art. 29, Absatz 2, Buchstabe b), des G.v.D. Nr. 81/2015 ist eine Ausnahmebestimmung für solche befristeten Verträge bei speziellen Dienstleistungen mit einer Dauer von bis zu drei Tagen (z.B. Caterings, Bankett, Hochzeit usw.) enthalten, sofern diese von den Kollektivverträgen geregelt sind. Der Anwendungsbereich gilt für das gesamte Staatsgebiet und ist nicht bloß auf Südtirol beschränkt.

### 3) Hafenarbeiter

Zuletzt gilt die Befreiung auch für die Bereitstellung von Zeitarbeit in Häfen gemäß Art. 17 des Gesetzes Nr. 84/1994.

Für die Anwendung der Beitragsreduzierung muss man noch die operativen Anleitungen des NISF/INPS abwarten.

## 1.4 Fringe Benefit bei Betriebsfahrzeugen

Der steuerbare Wert der Sachentlohnung für die Überlassung von Betriebsfahrzeugen an Arbeitnehmer wird grundsätzlich pauschal ermittelt.

Bis heute wird der Wert des „Fringe benefits“ wie folgt berechnet:

- ▶ 30% des konventionell angenommenen Wertes, welcher 15.000 Kilometern pro Jahr entspricht, multipliziert mit dem ACI-Tarif, verringert um etwaige Abzüge oder Rückzahlungen vonseiten des Angestellten.

Für die **bis zum 30. Juni 2020 unterzeichneten Nutzungsverträgen** für die gemischte Nutzung von Betriebsfahrzeugen (betriebliche und auch private Nutzung des Betriebsfahrzeuges durch den Arbeitnehmer) **finden die derzeitigen Bestimmungen weiterhin Anwendung.**

Für alle Nutzungsverträge, die **ab 1. Juli 2020** abgeschlossen werden, wird es **Abänderungen hinsichtlich der Besteuerung** geben, wobei die CO2 Emissionsschwellen für die Höhe der Besteuerung maßgebend sind.

Sofern keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, gelten ab Juli 2020 folgende Bestimmungen:

CO2 Emissionsschwelle	Besteuerbares Fringe Benefit
bis zu 60 g/km	25%
zwischen 61 und 160 g/km	30%
zwischen 161 und 190 g/km	40% für das Jahr 2020 und ab 2021 50%
über 190 g/km	50% für das Jahr 2020 und ab 2021 60%

Die neue Regelung gilt für die ab dem 1. Juli 2020 abgeschlossenen Nutzungsverträge.

## 1.5 Essensgutscheine für Mitarbeiter

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 wurde der steuer- und sozialabgabenfreie Betrag für **Essensgutscheine in Papierform** auf einen Betrag von **4,00 Euro pro Tag** reduziert (bisher 5,29 Euro); für die **elektronische Essenskarte** wurde der steuer- und sozialabgabenfreie Betrag auf **8,00 Euro pro Tag** erhöht (bisher 7,00 Euro).

Zudem wurde in nachstehenden Fällen die Befreiung von den Steuern- und Sozialabgaben bestätigt:

- ▶ Verpflegung, die durch den Arbeitgeber erfolgt / Verpflegung in Kantinen, die direkt durch den Arbeitgeber organisiert wird / Verpflegung, die von Dritten verwaltet wird;

- ▶ die Mensaersatzzahlung bis zu einem Betrag von 5,29 Euro pro Tag, ausgezahlt an nachstehende Mitarbeiter:
  - Mitarbeiter die auf Baustellen tätig sind;
  - Mitarbeiter die auf temporäre Arbeitsstätten beschäftigt sind;
  - Mitarbeiter von Produktionseinheiten, die sich in Gebieten ohne Verpflegungseinrichtungen befinden.

## 1.6 Obligatorischer Vaterschaftsurlaub

---

Das Haushaltsgesetz 2020 sieht mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Arbeit und Familie vor, dass der vom NISF/INPS bezahlte **obligatorische Vaterschaftsurlaub**:

- ▶ **auch für das Jahr 2020 verlängert**, und
- ▶ **auf 7 Tage** erhöht wird (5 Tage bis 31. Dezember 2019).

Der obligatorische Vaterschaftsurlaub muss innerhalb des 5. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden und steht dem Vater auch bei der Aufnahme von Adoptiv- oder Pflegekindern zu.

Auch für das Jahr 2020 ist dem Vater zudem die Möglichkeit gegeben, zusätzlich einen weiteren Tag der Arbeitsenthaltung in Anspruch zu nehmen, allerdings nur bei Verzicht der Mutter auf einen Tag Mutterschaftsurlaub.

## 1.7 Bonus Bebè

---

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 wurde die Auszahlung des sog. **„Bonus Bebè“ um ein weiteres Jahr verlängert**. Demnach steht er **auch jenen Kindern** zu, die im Zeitraum vom **1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geboren oder adoptiert werden**.

Der zustehende Betrag,

- ▶ wird direkt vom NISF/INPS in monatlichen Raten ab dem Monat der Geburt oder Adoption (auf Antrag der betreffenden Person) ausgezahlt;
- ▶ zählt nicht zum Gesamteinkommen (Art. 8 TUIR);
- ▶ wird ausschließlich **bis zum ersten Lebensjahr des Kindes** oder bis zum ersten Jahr des Eintritts in die Familie nach erfolgter Adoption ausbezahlt.

Die Beträge wurden wie folgt festgelegt:

- ▶ **1.920 Euro** (ISEE-Wert bis zu 7.000 Euro);
- ▶ **1.440 Euro** (ISEE-Wert zwischen 7.001 Euro und 40.000 Euro);
- ▶ **960 Euro** (ISEE-Wert über 40.000 Euro).

Bei jedem weiteren Kind, das zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 geboren oder adoptiert wird, erhöht sich der Betrag um 20%.

## 1.8 Bonus „asilo nido“

---

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 wird der sogenannte **„Bonus asilo nido“** für jene Kinder, die ab dem 1. Januar 2016 geboren sind, ab dem Jahr 2020 erhöht. Dieser Bonus gilt für die Zahlung von Gebühren für den Besuch von öffentlichen und privaten Kinderhorten sowie für die Einführung von Formen der

häuslichen Unterstützung für Kinder unter drei Jahren, die an schweren chronischen Krankheiten leiden.

Die **Beträge** auf Jahresbasis wurden **ab 2020** wie folgt festgelegt:

- ▶ **3.000 Euro** (ISEE-Wert bis zu 25.000 Euro);
- ▶ **2.500 Euro** (ISEE-Wert zwischen 25.001 und 40.000 Euro);
- ▶ **1.500 Euro** (ISEE-Wert über 40.000 Euro).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  